



Sachgebiet	Sachbearbeiter	Kontakt
Stabsstelle Recht	Frau Schmöger	09321/20-1030 susanne.schmoeger@stadt-kitzingen.de

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	11.12.2025	öffentlich	Entscheidung

Betreff

**Satzung für die Musikschule der Stadt Kitzingen (Musikschulsatzung);
hier: Beschluss zur 2. Änderungssatzung**

Vorschlag zum Beschluss:

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Die Stadt Kitzingen erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1998 (GVBl. S. 769, 797), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende

**2. Änderungssatzung zur Satzung für die
Musikschule der Stadt Kitzingen (Musikschulsatzung)**

**§ 1
Satzungsänderung**

1. § 9 wird um einen neuen Absatz 2 erweitert:

„(2) Als besonderes Projekt wird ab dem Schuljahr 2026/2027 „Musik Aktiv“ angeboten für Seniorinnen und Senioren ab 70 Jahren. Unterrichtsinhalte sind das Singen von bekannten und neuen Liedern, das Experimentieren mit Sprache und Stimme, das Trommeln mit Djemben, Congas und Bongos sowie das Musizieren mit Xylophonen und Rhythmusinstrumenten. Das Projekt ist quartalsweise auf jeweils 3 Monate begrenzt und besteht aus ca. neun Unterrichtseinheiten.“

2. § 8 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kosten für diese Kooperationen betragen für eine Unterrichtseinheit à 45 min pro Woche zzgl. 15 min Regiezeit (Vor-/und Nachbereitung des Unterrichtsraumes) 1600,00 € für ein ganzes Schuljahr.“

3. § 8 Satz 4 wird gestrichen.

4. § 15 wird um einen neuen Absatz 2 erweitert:

„(2) Abweichend von Abs. 1 erfolgt die Anmeldung für das Projekt „Musik Aktiv“ gemäß § 9 Abs. 2 ausschließlich projektbezogen für ein Quartal.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Sachverhalt:

Das bestehende Angebot der Musikschule soll um ein speziell auf die Bedürfnisse von Seniorinnen und Senioren zugeschnittenes Projekt ergänzt werden. Dies soll jeweils für ein Quartal angeboten werden. Da die Gebührenerhebung nach der Gebührensatzung voraussetzt, dass die Musikschulsatzung dieses Angebot und seine speziellen Rahmenbedingungen benennt, ist die 2. Änderungssatzung der Musikschulsatzung wie vorgeschlagen erforderlich.

In § 8 werden die Kosten für die Kooperationsvereinbarungen um 100 € erhöht. Die Streichung von § 8 Satz 4 rührt daher, dass stets eine Vor- und Nachbereitung des Unterrichtsraumes stattfinden muss.